



Dr. Jörg Hoffmann
StB, Dipl. Kfm.
zentrale@knoll-steuer.com

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie: Neue Informationspflichten auch für den Steuerberater

1. Anlass

Am 17.05.2010 ist in Deutschland die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Sie setzt die Anforderungen des Art. 22 EU-Dienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht um. Die Regelungen gelten nicht nur für EU- sondern auch für rein nationale Sachverhalte. Auf Anbieter von Dienstleistungen kommen erhebliche neue Informationspflichten zu. Zu den betroffenen Dienstleistungen zählen ausdrücklich auch die freiberuflich erbrachten Leistungen. Steuerberater sind demnach uneingeschränkt von der DL-InfoV betroffen. Ähnliche, aber nicht so weit reichende Informationspflichten finden sich auch im Telemediengesetz (TMG), betreffen aber nur Anbieter mit eigenem Internetauftritt. Beide Informationspflichten gelten nun nebeneinander. Die Informationspflichten nach DL-InfoV gliedern sich in 3 Bereiche.

2. Informationspflichten

2.1. Stets zur Verfügung zu stellenden Informationen (§ 2 DL-InfoV)

Folgende Angaben muss der Steuerberater von sich aus stets zur Verfügung stellen:

- ☒ Familien- und Vorname bzw. Firma und Rechtsform,
- ☒ Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse,
- ☒ Handelsregister- /Partnerschaftsregistereintrag unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer (falls zutreffend),
- ☒ USt-ID-Nummer (falls vorhanden),
- ☒ Name und Anschrift der Steuerberaterkammer, der der Steuerberater (bzw. die StB-Gesellschaft) angehört und die gesetzliche Berufsbezeichnung, sowie der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde,
- ☒ Allgemeine Geschäftsbedingungen (falls verwendet),
- ☒ Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand (falls verwendet),
- ☒ wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (was in der Steuerberatung regelmäßig zutreffen dürfte),
- ☒ Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Der Steuerberater hat dem Auftragnehmer vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Aufnahme der Tätigkeit die angegebenen Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Hierzu bestehen folgende **Wahl**möglichkeiten:

- ❏ Bekanntgabe im Einzelfall schriftlich durch Brief, E-Mail, Aushändigung eines Informationsblattes oder auch mündlich direkt an den Mandanten,
- ❏ leicht zugängliche Vorhaltung am Ort des Vertragsschlusses. Hierfür dürfte ein leicht einsehender Aushang in der Kanzlei ausreichen. Auch das Auslegen einer Kanzlei-Broschüre oder anderer Kurzinformationen über die Kanzlei an leicht zugänglicher Stelle wird als ausreichend erachtet.
- ❏ Mitteilung einer Internetadresse, unter der der Auftragnehmer die Informationen abrufen kann,
- ❏ Aufnahme in **alle** vom Steuerberater dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung.

2.2. Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen (§ 3 DL-InfoV)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften müssen auf Anfrage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- ❏ Verweis auf die berufsrechtlichen Regelungen und deren Zugänglichkeit,
- ❏ Angaben zu den vom Steuerberater ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
- ❏ Verhaltenskodizes, denen sich der StB unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen,
- ❏ falls der StB sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

2.3. Preisangaben (§ 4 DL-InfoV)

Die Vorgaben zur Preisangabe gem. DL-InfoV gelten nur für Mandanten, die die Beratung im Rahmen ihrer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit nachfragen. Für sog. Letztverbraucher gilt hingegen die Preisangabeverordnung (PAngV). Diese sieht eine Angabepflicht nur im Rahmen eines gezielten, auf einen konkreten Vertragsabschluss gerichteten Anbietens der Leistung vor (nicht bei allgemeiner Werbung oder Information). Die Angabepflichten gem. § 4 DL-InfoV beinhalten:

- ❏ Bei im Vorhinein festgelegten Preisen (z.B. Erstberatung) die Bekanntgabe des Preises **von sich aus** (ohne Nachfrage des Mandanten).
- ❏ Bei nicht festgelegten Preisen sind **auf Anfrage** des Mandanten die Details der Berechnung mitzuteilen. Hierzu kann auf Beispielberechnungen nach der StBGebV verwiesen werden, wie sie bspw. auf den Internetseiten der Bundessteuerberaterkammer dargestellt werden.

3. Sanktionen

Verstöße gegen die DL-InfoV stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV geahndet werden. Außerdem kann es sich um einen Verstoß gegen das UWG handeln und wettbewerbsrechtliche Abmahnungen auslösen. Da zur Erfüllung der Pflichten die Informationen aber nicht notwendigerweise auf einer Internetseite veröffentlicht werden müssen, ist mit einer Abmahnwelle, wie sie durch das TMG ausgelöst wurde, nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerrechts-Institut KNOLL